

Sache der Parteien gewesen wäre, die Gerichtskommission für deren unbegründete Urtheilsfassung civilrechtlich oder strafrechtlich zu belangen.

D. Die Justizkommission des Kantons Schwyz entgegnete in ihrer Vernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes: Nach Gesetz und Praxis werden im Kanton Schwyz Kassationsbeschwerden nur der Gegenpartei, nicht der untern Instanz mitgetheilt, weil letztere ihre Entscheide motivirt abgebe und daher deren Gründe bekannt seien. Die angefochtene Bestimmung des Urtheils vom 13. März d. J. habe den Charakter einer Disziplinarverfügung, indem dem Kantonsgericht nach § 72 der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über die untern Gerichtsbehörden zukomme, und solche Verfügungen bedürfen schon an sich keiner vorgehenden Bertheidigung seitens der Gemäßregelten. Für den vorliegenden Fall bestehe überdies eine spezielle Bestimmung, da § 6 der Verordnung über die Kassation kreisgerichtlicher Urtheile vom 13. März 1857 vorschreibe, daß bei Gutheißung eines Kassationsgesuches bei der nächsten Versammlung des Kreisgerichtes (an dessen Stelle nun die Gerichtskommission getreten sei) das Verfahren ohne Erneuerung der Gerichts- und Schreibgebühren wiederholt werden müsse. Es wäre auch ungerecht, die Parteien in solchen Fällen die Kosten zahlen zu lassen. Im Kanton Schwyz werden, mit Ausnahme des Kantonsgerichtes, alle Gerichtsbehörden von den Parteien bezahlt und sei daher die angefochtene Verfügung im vorliegenden Falle ganz zutreffend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrenten gehen von der Ansicht aus, daß die Frage, ob die Gerichtskommission zum Bezug der Kosten für die Gerichtsverhandlung vom 7. September 1878 befugt gewesen sei oder diese Kosten an sich zu tragen habe, nur in einem von den betreffenden Parteien gegen die Mitglieder der Gerichtskommission anzuhobenden Civil- oder Strafprozesse entschieden werden könne. Diese Ansicht ist aber eine ganz unrichtige. Sie wird durch den § 6 der Verordnung über die Kassation kreisgerichtlicher Urtheile vom 13. März 1877 ausdrücklich widerlegt und überdies versteht sich von selbst, daß die vorgesehten Gerichtsbehörden von

Amteswegen befugt sind, Gerichtskosten, welche untere Instanzen ungesetzlicher Weise verursacht haben, den betreffenden Parteien abzunehmen und niederzuschlagen. Es liegt diese Befugniß in dem Oberaufsichtsrecht der oberen Gerichtsbehörden über die untern, welches Aufsichtsrecht im Kanton Schwyz dem Kantonsgerichte über die untern Gerichtsstellen durch § 72 der Verfassung ausdrücklich zuerkannt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

64. Urtheil vom 6. September 1879 in Sachen Lenz.

A. Durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 21. September 1878¹⁾ wurde das vom thurgauischen Obergerichte in Sachen J. Lenz gegen Jakob und Barbara Wägelin am 25. Oktober 1877 erlassene Erkenntniß, durch welches dem J. Lenz, unter Abänderung der gesetzlichen Eidesformel, der Schiedseid für eine dort näher bezeichnete Thatsache überbunden worden, aufgehoben, weil das Obergericht konstitutionell nicht berechtigt gewesen sei, eine gesetzlich bestehende Eidesformel zu modifiziren.

B. Hierauf verlangte Rekurrent beim Bezirksgerichte Frauensfeld als erste Instanz Gutheißung seiner Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Beklagten. Das Bezirksgericht Frauensfeld erklärte sich jedoch durch Beschluß vom 5. November 1878 inkompetent, weil das bundesgerichtliche Urtheil sich auf das obergerichtliche Erkenntniß beziehe und daher nur das Obergericht zuständig sei, zu entscheiden, was nun in Sachen zu geschehen habe.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff Lenz die Berufung an das Obergericht. Allein letzteres erklärte dieselbe unterm 24. Februar 1879 unbegründet und erkannte: Es habe Appellant vor Entscheidung der Rechtsfrage das Schiedshandgelübde zu leisten, es

¹⁾ Siehe Band IV dieser Sammlung, S. 378 ff.

sei nicht wahr, daß er sich mit der Anhebung des Rechtsstriches vom 8. Juli 1875 im Betrage von 27 000 Fr. einverstanden erklärt habe. Inzwischen hatte nämlich der thurgauische Große Rath eine Gesetzesnovelle zur Prozeßordnung erlassen, nach welcher an die Stelle des Eides das Handgelübde zu treten hat, und es hatte diese Novelle durch die Referendumsabstimmung die Sanktion des Volkes erhalten. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten fand das Obergericht, daß diese Novelle vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an zur Anwendung kommen müsse und zwar für alle Fälle, welche nach diesem Zeitpunkte zur richterlichen Beurtheilung kommen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nachher eingeleitet worden seien.

D. Ueber dieses obergerichtliche Urtheil beschwerte sich nun J. Lenz beim Bundesgerichte, indem er anführte: Durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 21. September 1878 sei die allein erheblich erklärte Einrede der Beklagten Wägelin beweislos geworden und deshalb dahin gefallen und hätte daher ohne Weiters die Ausfällung des Endurtheils zu seinen, des Rekurrenten, Gunsten erfolgen sollen. Dies habe er verlangt und ein anderes Begehren sei von keiner Seite gestellt worden. In dem Verfahren der thurgauischen Gerichte liege eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 9 der thurgauischen Kantonsverfassung, welche den verfassungsmäßigen Gerichtsstand garantiren, sowie mehrerer Bestimmungen der thurgauischen Prozeßordnung, insbesondere der §§ 157 und 158 derselben, wonach, wenn ein Beweismittel verloren gehe, dieser Verlust den Produzenten treffe.

Rekurrent verlangte demnach, daß das obergerichtliche Urtheil vom 24. Februar d. J. aufgehoben werde. Eventuell suchte er um Erläuterung des diesseitigen Entscheides vom 21. September 1878 nach, indem das thurgauische Obergericht das gerade Gegenteil von dem, was darin enthalten sei, herausgelesen habe.

E. Jakob und Barbara Wägelin bestritten in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes, da von einer Verfassungsverletzung im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden könne. In zweiter Linie beantragten sie Abweisung sowohl des prinzipialen als des eventuellen Begehrens, indem die Voraussetzungen einer

Erläuterung mangeln und Rekurrent die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes nicht nachgewiesen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent behauptet, daß das angefochtene Urtheil ein den Bürgern durch die Bundes- und die thurgauische Kantonsverfassung gewährleistetes Recht verlege, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde kompetent.

2. Nun kann aber davon, daß jenes Urtheil einen Einbruch in den Art. 58 der Bundesverfassung, beziehungsweise Art. 9 der thurgauischen Kantonsverfassung, enthalte, überall keine Rede sein. Das thurgauische Obergericht ist für Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art zweifellos und unbestrittenermaßen der verfassungsmäßige Richter und wenn die Parteien darüber streiten, ob nach Erlaß des diesseitigen Entscheides vom 21. September 1878 das Bezirksgericht Frauenfeld als erste oder das Obergericht als zweite Instanz die in Sachen weiter nothwendigen Verfügungen zu treffen gehabt habe, so ist dies eine Frage, für deren Beantwortung einzig das thurgauische Prozeßgesetz maßgebend ist, die aber mit der in den angeführten Verfassungsbestimmungen enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Gerichtsstandes absolut Nichts zu thun hat.

3. Ebensowenig findet sich in der Bundesverfassung oder thurgauischen Kantonsverfassung ein Anhalt zur Beurtheilung der Frage, ob das thurgauische Obergericht befugt gewesen sei, den vorliegenden Civilprozeß an Hand zu behalten, bis auf dem Gesetzeswege der Eid durch das Handgelübde ersetzt gewesen, und sodann statt des Eides dem Rekurrenten das Handgelübde aufzulegen. Vielmehr sind auch in dieser Hinsicht lediglich die thurgauische Prozeßgesetzgebung und allgemeine Rechtsgrundsätze maßgebend und nun mangelt dem Bundesgerichte bekanntlich die Kompetenz zu beurtheilen, ob dieselben von den kantonalen Gerichten richtig angewendet und ausgelegt worden seien.

4. Was endlich die Behauptung des Rekurrenten betrifft, daß das angefochtene Urtheil des thurgauischen Obergerichtes gegen den diesseitigen Entscheid vom 21. September 1878 verstoße,

so ist dieselbe offenbar unrichtig. Das Bundesgericht hat bei Erlaß dieses Urtheiles nicht als Civilgericht, sondern als Staatsgerichtshof gehandelt und lediglich die Frage zu entscheiden gehabt, ob die in dem obergerichtlichen Urtheil vom 25. Oktober 1877 aufgestellte Schwörformel konstitutionel zulässig sei oder nicht. Auf die Verneinung dieser Frage beschränkt sich die Rechtskraft des diesseitigen Urtheiles. Derselbe hat weder den zwischen Lenz und den Geschwistern Wägelin pendenten Civilprozeß entschieden, noch die beklagterseits aufgestellte Einrede beweislos erklärt, noch überhaupt weiter in jenen Civilprozeß eingegriffen, als daß die vom Obergerichte festgestellte Schwörformel aufgehoben wurde. Der diesseitige Entscheid benahm daher den thurgauischen Gerichten die Befugniß keineswegs, jene Formel durch eine andere, konstitutionel zulässige, beziehungsweise den Eid durch das Handgelübde zu ersetzen, nachdem der Gesetzgeber dasselbe inzwischen an Stelle des Eides zum Beweismittel erhoben hatte.

5. Eine Erläuterung des bundesgerichtlichen Urtheiles vom 21. September 1878 erscheint nach dem in vorstehender Erwägung Gesagten nicht mehr erforderlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

65. Urtheil vom 19. September 1879 in Sachen
Müller.

A. Am 12. Jänner 1878 wurde Jakob Hunziker von Kircherau von Anton Hüsler, Knecht bei Postführer Müller in Triengen, Kt. Luzern, überfahren und dabei derart verletzt, daß die Verletzung den Tod zur Folge hatte. Es wurde deshalb gegen Hüsler und Müller beim aargauischen Bezirksgerichte Kulm Strafflage wegen fahrlässiger Tödtung erhoben,

welche damit endigte, daß Hüsler durch Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 29. Jänner 1879 „für sein Vergehen“ zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt, Müller dagegen zwar von Strafe freigesprochen, immerhin aber verpflichtet wurde, in solidarischer Haft mit Hüsler der Familie Hunziker eine Entschädigung von 3000 Fr. nebst den Arzt- und Apothekerkosten, sowie sämtliche Untersuchungs- und Gerichtskosten zu bezahlen. Dieses Urtheil ist mit Bezug auf Müller im Wesentlichen folgendermaßen motivirt: Wenn derselbe auch beim Unfall nicht zugegen gewesen sei, so erscheine er doch als der Hauptschuldige, als der intellektuelle Urheber, da er unbefugt und pflichtwidrig seinem Knecht ein untaugliches Fahrzeug als Fuhrwerk übergeben habe. Es treffe demnach die Vorschrift des § 802 des aarg. bürgerl. Ges.-B. zu, welcher bestimme, daß, wenn Mehrere gemeinschaftlich durch ihr Verschulden Jemanden in Nachtheil versetzt haben, sie gemeinsam für Ersatz haften. Im Weiteren sage das aargauische Strafbuch (§ 128): „Hat ein Angestellter oder Beauftragter ein strafenpolizeiliches Vergehen begangen, so haftet der Meister oder Auftraggeber für den durch dasselbe gestifteten Schaden“, und die gleiche Haftpflicht spreche Art. 6 des Extrapostenreglementes vom 1. März 1875 aus. Hieraus folge, daß die Frage des Vergehens und diejenige des Schadensersatzes unzertrennlich sei, weil letztere im Kausalzusammenhang mit jener stehe. Das Gesetz verlange auch, daß bei Abwandlung von Zuchtpolizeivergehen das Urtheil sich ebenfalls über Genugthuung und Entschädigung aussprechen solle und eine Verweisung an den Civilrichter — worauf Müller angetragen hatte — heiße nichts anderes, als der Familie Hunziker zu ihrem großen erlittenen Unglück noch Hohn zufügen.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Müller beim Bundesgerichte, indem er behauptete, dasselbe verlege, soweit er dadurch zu einer Entschädigung an die Familie Hunziker verurtheilt worden, den Art. 59 der Bundesverfassung. — Er sei aufrechtstehender Schweizerbürger und in Triengen fest domizilirt. Die Forderung, welche gegen ihn geltend gemacht werde, sei eine persönliche und er müsse daher für dieselbe gemäß der zitierten